



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule
(Mittagsbetreuungsgebühren-Satzung)
vom 18.06.2014**

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) und Kosten für Werkmaterialien erhoben.

**§ 2
Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Benutzungsgebühren werden für die Monate Oktober bis Juli erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.
- (4) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (5) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Mittagsbetreuung spätestens am Vortag gemeldet werden. Erfolgt keine Abbestellung, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des täglichen Besuchs der Mittagsbetreuung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt 2 € pro Buchungsstunde. Die Höhe der monatlichen Gebühr wird nach folgender Formel ermittelt:

Buchungsstunden pro Woche x 38 Wochen : 10 Monate.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Gebühr 3,20 € pro Essen. Die Abrechnung erfolgt am Ende jedes Monats rückwirkend anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Essen.

(3) Werkmaterialien werden anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

(4) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist oder das Kind vorübergehend abwesend ist.

§ 6 Ermäßigung

(1) Bei Geschwisterkindern ist die Gebühr für das zweite ältere Kind und jedes weitere ältere Kind auf die Hälfte ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Landratsamt einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung (Dauerauftrag) auf folgende Bankverbindung der Gemeinde bei Kreissparkasse Kelheim:

IBAN DE74750515650000331421
BIC BYLADEM1KEH

Bareinzahlung der Gebühr ist nicht zulässig.

§ 8
Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule (Mittagsbetriebsgebühren-Satzung) vom 18.12.2013 außer Kraft.

Rudelzhausen, 18.06.2014

gez.

Konrad Schickaneder
Erster Bürgermeister